

Aushubinformation – nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial < 2.000 Tonnen

Zur Verwertung gem. Kleinmengenregelung BAWPL 2023

1. Eindeutige Kennung dieser Abfallinformation		
2. Bauherr, durch den oder in dessen Namen der Aushub erfolgt		
Firmenname oder bei privaten Personen Vor- und Nachname		
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land)		
der Aushub wurde durch den Bauherrn selbst durchgeführt		
Ja		Nein
3. Aushebendes Unternehmen, das den Aushub faktisch durchgeführt hat – wenn nicht ident mit Bauherrn		
Firmenname oder bei privaten Personen Vor- und Nachname		
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land)		
4. Ort des Aushubs – der Ort (idR. Baustelle) an dem der Aushub durchgeführt wurde		
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land oder Katastralgemeinde und Grundstücksnummer(n))		
5. Zweck des Aushub- oder Bauvorhabens		
Informationen hier ergänzen		
6. Vornutzung der Fläche / des Grundstücks, von der/dem das Material ausgehoben wurde		
Informationen hier ergänzen		
7. Abfallmasse (zur Umrechnung von m ³ in Kilogramm ist für Bodenaushubmaterial in der Regel von einer Dichte von 1.800 kg pro m ³ auszugehen) ⁴		
Aushubtiefe (Meter)	Aushubvolumen (m ³)	Aushubmasse (Tonnen)

8. Abfallart

31411 45	nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial eines Bau- oder Aushubvorhabens gemäß Kleinmengenregelung
----------	--

9. Zusammensetzung des Bodenaushubmaterials

grobkörniger Boden (z.B. Kies, Sand oder deren Gemische)	gemischtkörniger Boden (z.B. Gemische aus Kies, Sand, Schluff oder Ton)
feinkörniger Boden (z.B. Schluff, Ton oder deren Gemische)	organischer Boden (z.B. Torf, stark humoser Boden)

Beschreibung und Mengenabschätzung etwaiger Fremdbestandteile (bodenfremder Bestandteile)

Das Bodenaushubmaterial enthält **keine** bodenfremden Bestandteile (z.B. Bauschutt, Ziegel, Bauholz)

10. Bestätigungen / Kenntnisnahme des Bauherrn

Das Bodenaushubmaterial stammt aus **einem Bau- oder Aushubvorhaben**, bei dem **insgesamt nicht mehr als 2.000 Tonnen** Aushubmaterial als Abfall anfallen.

Auf dem Standort, bei dem die Kleinmenge ausgehoben wird, sind **keine schadstoffrelevanten Ereignisse** oder eine **gewerbliche Vornutzung**, die auf eine mögliche Verunreinigung des Bodens schließen lässt, bekannt.

Es wird zur **Kennntnis** genommen, dass eine Verwertung gemäß Kleinmengenregelung **nur zulässig ist wenn:**

- bei der Verwertungsmaßnahme **nicht mehr als 2.000 Tonnen** an Bodenaushubmaterial für Erdbaumaßnahmen, zur Bodenrekultivierung oder als Recycling-Baustoff eingebaut werden.
- im Falle einer bekannten, regionalen Belastung das Material **nur in derselben Region**, für die diese Hintergrundbelastung bekannt ist, verwertet wird.
- keine Verwertung **im oder unmittelbar über dem Grundwasser** stattfindet.

Datum

Unterschrift des Bauherrn

11. Bestätigung des Bauherrn / aushebenden Unternehmens

Es wird (je nach Angabe in Punkt 2 und 3) vom Bauherrn oder dem aushebenden Unternehmen bestätigt, dass beim Ausheben keine augenscheinlichen Verunreinigungen (z.B. Mineralöl oder mehr als sehr geringfügige Verunreinigungen mit Baurestmassen etc.) wahrgenommen wurden.

Datum

Unterschrift des Bauherrn / aushebenden Unternehmens